

Botschaft

des

Bundesrathes an die schweizerische Nationalversammlung, betreffend Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen.

(Vom 17. Juli 1851.)

Tit.

Wie schon anfänglich vorauszusehen war, wird die durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 festgesetzte Anzahl der neu zu prägenden Silbermünzen und Billonstücke, namentlich der 20 Rappenstücke den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen.

Der eidgenössische Experte in Münzsachen, Herr Bankdirektor Speiser von Basel, berechnete in seinem ersten Berichte und Gesetzesvorschlag über das eidgenössische Münzwesen vom 6. Oktober 1849, nachdem er Vergleichen über die Quantität der in andern Staaten geschlagenen Münzen angestellt, dabei gleichzeitig auch die besondern Verhältnisse unseres Landes in Betracht gezogen hatte, den Bedarf der Eidgenossenschaft an reinen Silberforten auf 14 Millionen Franken. Indessen schlug er vor, nur für den Werth von fünf Millionen dieser Münzforten zu prägen, indem er den Mehrbedarf am zweckmäßigsten durch Ankauf französischer Münzen, an denen damals ziemlich Ueberfluß zu sein schien, zu finden hoffte, obschon nach den französischen Reglementen von der Gesamtmasse der Prägungen einer Münzstätte nur 2½ Prozent reiner Silberforten ausgeprägt werden. Statt des Ueberflusses empfand man aber in Frankreich selbst Mangel an diesen Sorten, und überzeugte sich durch bereits noch in Kraft

bestehende Verträge, daß unmöglich neun Millionen reiner Silberforten französischen Gepräges aufgebracht werden könnten, wenn nicht ein Kostenaufwand, welcher demjenigen einer Neuprägung fast gleich käme, darauf verwendet werden wollte.

Aus diesen Gründen ist eine Mehrprägung reiner Silberforten durchaus nothwendig geworden, und es ist ganz natürlich, daß im Hinblick auf den unbedeutenden Unterschied des Preises, die Schweiz es vorzieht, den Mehrbedarf ihrer noch zu prägenden Münzen mit ihrem eigenen, statt mit dem französischen Stempel auszumünzen.

Der eidgenössische Experte und die schweizerische Münzkommission waren darin einig, daß nothwendig, anstatt der ursprünglichen fünf Millionen, für den Werth von neun Millionen Franken reine Silbermünzen ausgeprägt werden sollen, d. h. die Prägung um die Summe von vier Millionen Franken zu vermehren und für den Rest oder wenigstens für einen Theil desselben, je nach Umständen und Bedürfniß französische Silberstücke anzukaufen, was bereits für den Werth einer Million stattgefunden hat. Diese Summe schien für den Augenblick zu genügen; sollte man aber in den Fall kommen, sie zu vermehren, so könnte die Prägung immerhin, falls die im Auslande gemachten Bedingungen zu lästig erschienen, in einer schweizerischen Münzstätte geschehen.

Nach Austausch ihrer dießfälligen Ansichten sind der schweiz. Experte und die schweiz. Münzkommission dahin übereingekommen: die den bereits dekretirten Prägungen hinzuzufügenden vier Millionen Franken folgendermaßen zu vertheilen:

750,000	2-Frankenstücke	=	Fr. 1,500,000.
2,500,000	1-Frankenstücke	=	„ 2,500,000.
<hr/>			
3,250,000	Stücke	=	Fr. 4,000,000.

Auf die Prägung von Halbfrankenstücken hat man für einmal Verzicht geleistet und zwar aus dem Grunde, weil der Fabrikationspreis dieser Münze zu hoch ist. Sollte später das Bedürfniß darnach sich fühlbar machen, so könnte man sie, sei es durch Ankauf französischer Stücke oder durch Nachprägung schweizerischer Münzen, immerhin noch vermehren.

Dagegen fand man, daß die 20-Rappenstücke für das Publikum, sowohl ihrer Größe als ihres Nominalwerthes wegen, eine sehr beliebte Münze sein werden, und daß es daher wichtig sei, die Prägung um den Betrag von Fr. 500,000 zu vermehren, also die Summe von 2,500,000 Stücken den bereits dekretirten 10 Millionen hinzuzufügen.

Es ist indessen nicht zu befürchten, daß die Vermehrung der Billonmünzen zu dem Mißsysteme: die Billonmünzen als Finanzquelle auszubeuten, zurückzuführen werde, da wir gegenwärtig an den schlimmen Folgen dieses Systems zu leiden haben. Indem aber die Anzahl der 20-Rappenstücke mit derjenigen der 10- und 5-Rappenstücke in ein besseres Verhältniß gebracht wird, stellt sich dennoch durch die beschlossene Mehrprägung ein Einnahmsüberschuß heraus, der um so weniger vernachlässigt werden darf, als sich einerseits die Verluste der Kantone auf den alten Münzen viel bedeutender erwiesen, als man dieselben voraussetzte, anderseits aber auch die Neuprägung unter gewissen Umständen höher zu stehen kommen wird, als sie veranschlagt wurde.

Uebrigens hat der Unternehmer der Prägung der schweizerischen Silbermünzen, Herr Dierix, Münzdirector in Paris, um die Inkrastretung des neuen Münzsystems so viel möglich zu beschleunigen, sich bestimmen lassen, diejenige Quantität der Münzen, welche er erst in acht Monaten zu liefern schuldig wäre, schon innerhalb fünf

Monaten zu bewerkstelligen. Diese Vermehrung der quantitativen Stärke der Lieferung hat ohne Kostenvermehrung stattgefunden.

Dies sind die Gründe, welche beiliegenden Gesetzentwurf, die Vermehrung der Zweifranken-, Einfranken- und Zwanzigrappenstücke betreffend, veranlaßt haben, und welchen der schweizerische Bundesrath der hohen Bundesversammlung vorzulegen sich beehrt.

Die umständlicheren sachbezüglichen Bemerkungen finden sich in den bei den Akten liegenden Berichten des Herrn Experten und der schweizerischen Münzkommission.

Uebrigens benutzt der schweizerische Bundesrath gerne auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung ausgezeichneteter Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 17. Juli 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Botschaft des Bundesrathes an die schweizerische Nationalversammlung, betreffend Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen. (Vom 17. Juli 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1851
Date	
Data	
Seite	163-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 747

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.